We
2730

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-263162-p0001-4

EK. 165. (5)

We 2730

12.

Des

Hochfürstl. Haußes

Sachßen-Hildburghaußen

rechtsbegründete

Schutz-Reden

gegen die

Vorlegung derer Münz- und Bergwerk-Bücher und Rechnungen,

als eine Fortsetzung

der

in der Sachßen-Hildburghäußischen Münz-Differenz ergangenen Schrift.

1760.

BIBLIOTHECA PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK HALLE (SAALE)

§. 1.

Auf allerunterthänigstes klagende Anruffen des Kayßerlichen Hof-Fiscalis, die Sachßen-Hildburghäußische Münze betreffend, ist, und zwar ehe und bevor noch der beklagte Hochfürstliche Theil darwider mit seiner rechtlichen Nothdurft gehöret worden, in dem an sich zwar höchstvenerirlichen Reichs-Hof-Raths-Concluso vom 31. Ianuarii 1760. membro I. die gemessene Anweißung ganz unvermuthet dahin erfolget:

> Es werde dem Impetratischen Herrn Herzog anmit aufgegeben, in Zeit von zwey Monaten mit Beybringung derer Münz- und Bergwerk-Bücher behörig zu erweißen, daß derselbe ein mehrers, als das eigene aus dessen Bergwerk gewonnene Silber auf dieser sondern Münze nicht habe vermünzen lassen.

Zu dessen Befolgung in dem fernern *Concluso* vom 14. April. eiusd. anni Membr. I.

> eine anderweite zwey monatliche Frist gestattet worden, damit es anderweiter Kayßerlichen Verordnung nicht bedürfe.

§. 2.

Gleichwie aber Sachßen-Hildburghaußen Seiner Seits niemals asseriret hat, daß Es in Dero Münze an Silber ein mehrers nicht, als was aus Dero eigenem Bergwerk genommen worden sey, habe vermünzen lassen; Also lebet dieser Beklagte oder impetratische Theil des allergehorsamsten Vertrauens, es werde derselbe mit sothaner Production derer Bücher und Rechnungen um folgender allerseits erheblichen, und theils aus denen kundbaren Privilegiis und dem beständigen Herkommen des Hochfürstlichen Sächßl. Sammt-Haußes, theils aber aus den allgemeinen Rechten herfliessen-

senden und in denselben bestens gegründeten Exceptionum und Ursachen willen, allergerechtest verschonet bleiben.

§. 3.

Weme das Recht zu münzen zustehet, der kan sich zu dessen Ausübung nicht allein des beygekauften Goldes und Silbers zugleich bedienen, sondern hat auch die Befugniß, im ganzen Land zu gebiethen, daß alles Kauf-Silber in dessen Münze gegen Bezahlung eingeliefert werde. Es ist dieses sogar schon den gemeinen Römischen Rechten gemäß.

L. I. C. de Metallariis et metallis. ibi: Quidquid autem amplius colligere potuerint, Fisco potissimum distrahat, a quo competentia ex largitionibus nostris pretia suscipiant.

Add. *Iacob. Gothofredus* in Commentar. ad Codic. Theodosian. Tom. III. pag. 519-521. Edit. noviss.

Mithin ist solches Recht des Auf- und Vorkaufs ein *Annexum* et *Dependens* des Münz-*Regalis* selbsten; wie es auch also genennet wird in dem Chur-Sächß. Patent vom dato 5. Maji A. 1708. in

Lünigs *Corpore Iuris Saxonici Augusteo.* Tom. II. pag. 899. verbis: Vermöge des Uns aus dem Münz-Regali daran zustehenden Vorkauf-Rechts.

Add. Hirschens Münz-*Archiv* Tom. VI. pag. 73.

§. 4.

Solches Recht des Vorkaufs von allem im Lande befindlichen gearbeiteten und ungearbeiteten, auch Bruch- Brand- und Faden-Silber hat das hohe Chur- und Fürstliche Hauß Sachßen, ingleichen Henneberg, von den ältesten Zeiten her beständig geübet, und mit dergleichen Silber Seine Münzstätten versehen lassen.

§. 5.

Schier in allen, derer Münzen wegen, ergangenen Landes-Verordnungen ist zugleich enthalten, daß die Unterthanen ihr zum Verkauf vorräthiges Silber, bey Strafe der Confiscation und anderer schweren Ahndung, durchaus nicht außer Landes senden, oder sonst an Auswärtige begeben, sondern vielmehr lediglich zu den Landesherrlichen Münzstätten, gegen billige und baare Bezahlung, abgeben sollten. Immassen sich dieses durch unzählbare Mandata beweißen ließe, wenn es nicht sonst in der unleugbaren Offenkündigkeit beruhete. Doch will man davon Exempelsweiße nur etliche erwähnen.

A) Von

A) Von Henneberg.

In dem Chur- und Fürstl. Sächß. Patent wegen der Hennebergischen Münze zu Schleußingen d. d. 9. Iulii A. 1621. (welches im vollständigen Abdruck zu lesen in der so betitulten Historischen Nachricht wegen der Münz-Stätte, de A. 1759. pag. 29. sq.) heißet es ausdrücklich:

> Daß alles Bruch-Silber im Land an keinen andern Ort, als alleine in solche Hennebergische zu Schleußingen angeordnete Münze, gegen baare Bezahlung, einzuliefern.

B) Vom hohen Churhauße Sachsen

besagen nachstehende Mandata aufs allerdeutlichste, daß kein Bruch- oder anders Silber, desgleichen Gegrätze, Granalien, Pagamenten ꝛc. außerhalb Landes geführet, sondern vielmehr einig und alleine in die Churfächßl. Münzen, gegen baare Bezahlung, bey Strafe der Confiscation, geliefert werden sollen. e. gr. in

1) Churfürst Johann Georgens *I.* zu Sachsen, Mandat d. d. Dresden 4. Octobr. 1628. in *Lunigii* Codice Iur. August. Tom. II. pag. 879. sq.
2) *Ejusdem Electoris* Patent d. d. 16. Martii A. 1645.
3) *Electoris Ioannis Georgii II.* Edicto d. d. 1. Octobr. A. 1662. apud *Lunig.* cit. Tom. II. pag. 891. et 894.
4) *Ejusdem Electoris* wiederholtem Mandat vom 25. Iunii A. 1669. ibid. pag. 893. sq.
5) *Ejusdem Electoris* erneuerten Verordnung d. d. 9. Decembr. 1675. ibid. pag. 895. sq.
6) *Regis et Electoris Friderici Augusti* Edict. d. d. 5. Maji 1708. ibid. pag. 899.
7) *Ejusdem Regiae Majestatis* Edictis renovatis d. d. 2. Iunii 1709. 15. Octobr. 1710. et 25. April. 1717. ibid. cit. Tom. II. pag. 485. sq.
8) Item d. d. 17. Augusti 1725. et 18. Septembr. 1726.

C) Vom Hochfürstlichen Hause Sachßen, Ernestinischer Linie.

1) In Herrn Herzogs Johann Casimirs zu S. Coburg, Mandat wegen der Münze zu Neustadt an der Heide d. d. 2. Martii 1621. (in der vorangezogenen gedruckten Historischen Nachricht, pag. 25. sqq.) verbis:

Wenn nun jemands, inn- oder ausländisch, sich bey solcher Unserer ordentlichen Münz-Stätte des Bruchgoldes und Silber-Verkaufs gebrauchen wollte; deme soll es gebührender massen verstattet und zugelassen seyn ꝛc. das übrige Silber aber, womit sonst gehandelt, und nicht zu Unserer Münze geliefert werden will, gänzlich confiscirt und eingezogen werden.

2) *Ejusdem Ducis Io. Casimiri* Edicto, d. d. Coburg 3. Ianuarii 1622. ibi:

Nach diesem gesetzten Verzeichniß und Anschlag haben sich alle inn- und ausländische, welche zu Unsern offenen Münzstätten mit Silberlieferung handeln wollen, zu richten, und ihren Silberkauf darnach anzustellen.

3) *Ejusdem Ducis* Verordnung d. d. Coburg 8. April. 1622. in Gotha Diplomatica. Part. I. pag. 243. *a* §. Hierüber seynd Wir ꝛc. et §. sq.

4) *Ejusdem Ducis* fernerm Mandat vom dato: Coburg 12. Aug. 1622. in Gotha Diplomatica. cit. loc. pag. 244. *b.* verbis:

Immassen kein unvermünztes oder zerbrochen Silber, oder Gold, so zu vermünzen aus Unserm Fürstenthum auf ausländische Münzen geführet, noch verhandelt, sondern bey Verlust des Silbers und Goldes, alleine Unserer Münzstätte zugebracht werden soll.

5) Herrn Herzog Albrechts zu Sachßen-Coburg, Münz-Verordnung vom 3. Decembr. 1681. besaget:

Daß niemand, wer der auch sey, Silber aus dem Land wegschleppen, sondern vielmehr alles vorhandene Kauf-Silber, es sey an noch gutem und brauchbaren Silbergeschirr, Löffeln, Gürteln ꝛc. oder an Bruch- und Faden-Silber, irgend anderst wohin, als allein in Unsere Münze, gegen baare Bezahlung, einliefern solle.

6) Herrn Herzog Ernst Friedrichs *I.* zu Sachsen-Hildburghaussen ins Land ergangene Circular-Verordnung d. d. 22. Ianuar. 1720.

Daß das Bruch- und anders Kaufsilber durchaus nicht ausser Landes gebracht, noch aufgekaufet, sondern gegen baare Bezahlung in die Münze zu Hildburghaußen eingeliefert werden solle.

7) Hochfürstl. Sachßen-Gotha-und Altenburgisches Patent d. d. 7. Decembr. 1751. ibi:

Nach

Nachdem Wir nun dem schädlichen Aufkaufen und Ausführung allerley Silbers ausser Landes nachzusehen nicht gemeynet sind, bevorab, da bey Unserer Münze das in unserm Land vorräthige Silber beständig gebrauchet, und dem gemeinen Wesen zum Besten vermünzet werden kan; So begehren Wir hiermit, daß alles Silber, so zum Verkauf feil ist, es sey vergoldet oder unvergoldet, Barren oder rohe, auch alt und neu verarbeitetes, Bruch- Brand- Faden-geschmolzen oder ungeschmolzen Silber, in Unsere Münze gegen baare Bezahlung des rechten und wahren Werthes, liefern sollen ꝛc. bey Strafe der Confiscation &c.

8) Sachsen-Weimarisch. Patent, d. d. 10. April. 1752. ibi: Allermassen aber der mehrmals schon verbothenen Verführ- und Verkaufung des alten Bruch- und Brandsilbers ausserhalb Landes keinesweges nachgesehen werden kan; Als soll alles Bruch- Brand- und altes Fadensilber, ohne Unterscheid an Unsere Cammer zur Vermünzung, gegen billige und Landübliche baare Bezahlung des wahren Werthes, überlassen und eingeliefert werden.

Wie dann

9) auch schon vor beynahe 300. Jahren Herr Herzog Wilhelm zu Sachßen, in dem Edict vom dato: Weimar Sonnabends Iohannis Evangelistae A. 1478. in *Gotha Diplomatica.* Part. I. cap. XXI. pg. 222. denen sämmtlichen Aemtern, Stadträthen und Unterthanen befohlen hat, ihr habendes Gold und Silber, nebst denen ausländischen Münzsorten, in die Münze zu Gotha, gegen baare Bezahlung, einzuliefern. Und als

10) A. 1623. sqq. die Kipper- und Wipperey abgestellet wurde; haben die Herren Herzoge zu Sachßen sogar auch den grösten Theil ihres Silber-Services in ihre Münzen gegeben, teste *Gotha Diplomatica.* cit. loc. pag. 241.

§. 6.

Eben dergleichen Verfügungen wegen des Kauf-Silbers und dessen Einbringung zu den Münzen werden auch in allen des Heil. Röm. Reichs Landen, welche mit dem Münz-Regali begnadiget sind, in Menge angetroffen. Es liessen sich solcher wohl etliche hundert anführen. Man will aber dermalen nur die Königl. Preußl. und Churfürstl. Brandenburgische deßfalls in simili ergangene Edicta d. d. 26. Iunii 1590. 9. Maji 1598. 16. Octobr. 1620.

1620. item de A. 1621. 10. Iulii 1643. 29. Ianuar. 1677. 12. Iulii 1683. 28. Octobr. 1684. 27. Iulii 1690. 9. Octobr. 1697. 23. Febr. 1724. et 25. Octobr. 1731. bemerken, welche allesammt in dem grossen *Corpore Constitutionum Marchicarum* in Folio. Part. IV. pag. 1179-1196. pag. 1225. 1283. 1298. 1303. 1339. et 1347. vollständig zu lesen sind. Add. Ludwigs Hallische gelehrte Anzeigen. Parte I. pag. 339. sq. Und noch der *General*-Münz-Waradein des Ober-Sächs. Creyßes, Johann Georg Schomburg, gestehet in seinem Bericht vom 13. Novembr. A. 1737. in Hirschens Münz-*Archiv* Tom. VI. pag. 215. et 268. unverholen: daß jährlich eine beträchtliche *Quantität* Kauf-Silbers in Dresden vermünzet werde. Man könnte demnächst auch verschiedene Reichs-Stände namhaft machen, die bevorab in den neuern Zeiten, am allerstärksten, und zwar in keiner Creyß-Münz-Stadt, münzen lassen, und doch entweder gar keine Bergwerke haben, oder aber aus selbigen Jahr aus, Jahr ein, nicht eine allereinzige Mark Silbers erbeuten.

§. 7.

Da nun keinem einzigen derer höchst- und hohen des Münzens berechtigten Reichs-Stand wegen des Kaufsilbers zu Ihren Münzen, wenn Sie gleich solche in keiner derer Creyß-Münz-Städte haben prägen lassen, jemals eine Quaestio status erreget, noch solche Vermünzung des Kaufsilbers je gemißbilliget, am allerwenigsten auch jemanden, die *Production* der Rechnungen, zur Nachforschung, wie viel Silbers aus Bergwerken, oder aber durch Kauf, in sothane Münze gekommen und darinnen verarbeitet? zugemuthet worden; So werden insonderheit auch die Herren Herzoge zu Sachßen zuversichtlich hoffen können, von dergleichen neuerlichem Onere der geforderten Rechnungs-Production gerechtest verschonet zu bleiben: zumal von Saeculis her keiner derer Herren Herzoge zu Sachßen sich an, die Creyß-Münz-Stadt Salfeld gebunden, sondern vielmehr Ihr wohlerlangtes Münz-Recht in Ihren eigenen Residenzien, oder sonst in Ihren Landen, geübet und getrieben, gleichwohl dem ohngeachtet, sich darbey jedesmal des zugekauften Silbers bedienet haben. Ja es ist offenbar, daß Sie den allerwenigsten Theil Ihres verschiedene hundert Jahre hindurch vermünzten Silbers aus Ihren eigenen Bergwerken erbeutet gehabt. Als welche Anmerkung sich aus folgender beglaubten Nachricht vollends am allerdeutlichsten aufklären muß.

§. 8.

§. 8.

Bey der Erzgebürgischen Stadt Schneeberg des Meißnischen Creyses hat es ein reichhaltiges Silber-Bergwerk, welches zumal in vorigen Zeiten bis zum Erstaunen ergiebig gewesen. Von solcher Ausbeute ertruge von A. 1471. an, bis A. 1501. folglich in einer kurzen Zeit von 30. Jahren, dem hohen Hause Sachßen nur allein der Zehenden:

324937. Centner und 50. Pfund Silber, den Centner zu 100. Pfund, und jeden Thaler zu 2. Loth gerechnet:

oder

5199. Tonnen Goldes, oder Fünfhundert tausend mal tausend, neunzehn tausend mal tausend, und neun hundert mal tausend Species-Thaler.

Dieses bezeugen die glaubwürdigsten Geschichtschreiber, fürnemlich aber *Io. Sebastian. Müller.* in Annalibus Saxonicis pag. 61. circa medium. Und

Adam Friedrich Glafey im Kern der Geschichte des hohen Chur- und Fürstlichen Hauses Sachßen Lib. IV. cap. 2. §. 2. pag. 747-752. Editionis IV. de A. 1753. nach dem sub lit. A. hier beyliegenden Extractu, als woraus zugleich der würkliche Ertrag dieses Bergwerks auch in den 80. folgenden Jahren zu ersehen ist.

„*Henricus* der Erleuchtete (welcher auch sonsten der Hammer „*item Munificus*, der Fregebige oder Milde, genennet worden) „ist in seinen Bergwercken ein sehr reicher Fundgrübner worden, „sonderlich in dem Freybergischen, welches er also wieder in Auf„nehmen gebracht und gefördert, daß es sehr reichlich bey seinem „Leben geschüttet. Es reden die alten Chronicken also davon: „Er habe so grosse Schätze aus dem Bergwerck zu Freyberg ge„nommen, daß man an allen Orten wie von einem Wunder ge„saget, und daß er das ganze Böhmer-Land hätte kauffen und „bezahlen können." Er habe aber des weisen Mannes Spruch bedacht: Du solt nicht aus Fürwitz das Ziel und Land deiner Eltern übergehen. Aus welchen Worten etliche abnehmen, daß dazumahl das Böhmer-Land feil gewesen. So ist auch dieses Fürsten Reichthum aus dem herrlichen Ritterspiel abzunehmen, davon gleichfalls in denen alten Chronicken zu lesen. In derjenigen Chronick, so wir zuvor angezogen, dieweil sie Teutsch und gedruckt ist, daß sie jederman lesen kan, stehet also: Er ließ einen

Orth ausruffen gen Nordhausen in Thüringen gelegen, allda ließ er machen einen grossen Garthen gar zierlich, und ließ darein Gezelt aufschlagen, darinnen waren gar schöne Frauen, Ritter und Knecht, Er ließ auch einen Baum machen, der war nicht klein mit ganzen güldenen und silbernen Blättern. In den Garten wurde mit allen Züchten getanzet und man schätzte, daß diese Lust der Freude Ahasveri zu vergleichen, und wann ihr zweene zusammen rannten, welcher seinen Speer zubrach, daß sie beyde sitzen blieben, den gab man ein silbern Blat, welcher aber einen herab stach, dem gab man ein gülden Blat, diese Freude währete bey 8. Tagen ꝛc. *Petrus Lothichius Secundus* beschreibet diesen Thurnier-Baum ein wenig anders, also:

Campus erat, virides claudebant undique Silvæ,
Aureaque in medio diffusis frondibus arbor
Stabat, erant aurum rami, folia aurea ramis,
Aureus et cortex, at sola argentea radix.
Hanc circum nitidi precium Victoribus, enses,
Et galeæ insignes cristis viridesque coronæ:
Nec minus Heroum per gramina Mollia Natæ,
Candida virgineo quatientes Corpora motu,
Ducebant choreas, quas inter filia magni
Cæsaris in Thalamos Alberti ducitur uxor.

Es ist auch leichtlich abzunehmen, daß ohne Zweiffel neben dem Geschlecht und Tugenden, die grosse Gewalt und Reichthum *Henrici Illustris* Kayser Friedrichen den Ildern beweget, daß er seine Tochter, Fräulein Margarethen, genannte Fürsten älterm Sohne, Landgrafen Albrechten, zum Ehe-Gemahl gegeben, wie auch in angezogenen Versen erwehnet wird, und dasselbe *Siffridus Mysnensis* weiter bekräfftiget.

Von der grossen Summa der gefallenen Ausbeuthe, Zehenden und Schlegeschatzes aufm Schneberg fürnehmlich für dem 1501. Jahr, und Bekräfftigung derselben, wider etliche, so es nicht glauben, oder in Zweiffel führen, habe ich noch dieses hinzu setzen wollen.

Man findet hin und wieder nicht allein in *Annalibus* als Wolff Kranichs T. Meiners, Hanß Hübschen, Paul Grefen, L. Bernsprungs, *Erasmi* Miezeders ꝛc. sondern auch in derer von Adel und vieler Bürger Hauß Büchern, als Bibeln, Chronicken

und

und andern, diese Summa des Zehenden verzeichnet: Von Anbeginn des Schneberges bis auf das 1501. Jahr am Tage Dorotheä, da für 30. Jahr der Schneberg findig worden, seynd auf dem Schneberg denen Hochlöbl. Chur- und Fürsten zu Sachsen zu Zehenden gefallen 5199. Tonnen Goldes, das ist fünf tausend hundert und neun und neunzig, eine Tonne gerechnet für hundert tausend Gülden oder Thaler, wie denn auch zur selben Zeit ein Thaler nicht höher als für einen Gülden gemünzet und ausgegeben worden, dannenher die Berg-Leuthe noch einen Thaler lieber mit dem alten Nahmen einen Gülden Groschen nennen. Ist von Mathias Zobelstein, so die Zeit Küchenmeister und Ober-Zehenter gewesen, und zu Leipzig gewohnet, von dannen er alle Wochen gen Zwicka, oder aufn Schneberg kommen, also zusammen gerechnet, und verzeichnet worden, welcher es denen so es begehret, sonsten auch glaubwürdigen Bericht mündlich und in Schrifften zu thun gepfleget, dannenher es viel alte Leuthe im Lande in ihre Bücher zu Nachrichtung geschrieben.

Wie denn dieser auch solche Summa des Zehendes, an Silber zu Centnern gerechnet, aufgezeichnet haben soll, wie auch in angezogenen Annalen begriffen, als 324937. und ein halbes, das ist dreymahlhundert tausend, vier und zwanzig tausend, neunhundert sieben und dreyßig, und ein halber Centner Silbers, seynd von Anbegin des Schnebergs biß aufs 1501. Jahr zum Zehenden gefallen. Man muß aber hierbey mercken, daß diese Rechnung zu Centnern alsdenn bestehet und richtig, wenn man jeden Thaler für 2. Lothe und den Centner für 100. Pfund rechnet, da alsdenn 1600. Thaler auf einen Centner, und 62. und ein halber Centner auf eine Tonne Goldes kommen. Man kan aber aus jetzt gesetzter Summa leichtlich erachten, daß wenn auch schon auf den Schlegschatz nicht allemahl so viel kommt, als der Zehenden austrägt (wie doch andere hingegen gemeinet, und bisher verzeichnet haben) so ist doch dieses gewiß, daß wenn man den Zehenden abgezogen, neunmahl soviel bleibet, so zur Ausbeut in die Müntz verkaufft wird, davon der Obrigkeit nachmahls ihr Vortheil mit dem Schlegschatz gebühret, deßwegen dann aus der gesetzten Summa des Zehenden folget, daß von Anfang des Schneberges bis auf vorgemeldtes 1501. Jahr wenn mans zusammen

rechnet, zum Zehenden Schlegschatz und Ausbeute, ein gewaltig Silber muß gemachet worden seyn.

Die erste Summa der 5199. Tonnen Goldes, so zum Zehenden in denen ersten 30. Jahren sollen gefallen seyn, ist gar gewiß, wie wir hernach klärlich probiren wollen.

Mit vielen Ausschreiben aber, ist in etlichen Verzeichnissen 51099. Tonnen daraus gemacht worden, wie man es sonsten hin und wieder gefunden, welches falsch, wie auch aus dem so folgend soll gesagt werden, augenscheinlich seyn wird. Denn man hernach, das ist nach dem 1501. Jahr die Summa der Ausbeuten, Zehendens und Schlegeschatzes biß auf das 1550te Jahr stückweiß zusammen gezogen, welche Rechnung also lautend: Im Jahr 1471. ist der Schneberg findig worden am Tage Dorotheä, und ist dem Fürsten von Sachsen zum Zehenden gefallen, von selbem Jahr bis auf das 1501. (sind 30. Jahr) 519900000. Gülden, das ist fünff hundert tausend mal tausend, neunzehentausendmal tausend und neun hundertmaltausend, zu Tonnen gerechnet, macht es 5199. Tonnen Goldes, eine Tonne für hundert tausend Gülden gerechnet. Item vom 1501. Jahr biß auf das 1537. (sind 36. Jahr zusammen) ist in den Zehenden geantwortet worden an Silber 393800000. Gülden, machet 3938 Tonnen Goldes, oder 246125. Centner Silbers. Dieses vom 1471. Jahr bis auf 1537. (sind 66. Jahr zusammen gerechnet) was in den Zehenden geantwortet am Silber, und erstlich zu Tonnen Goldes gerechnet, macht 9137. Tonnen Goldes, gemacht zu Gülden, sinds 913700000. oder 371062. und ein halber Centner Silbers. Folget weiter in solcher Rechnung: Nun sind zum Schlegschatz auch so viel Tonnen Goldes gehörig, und sind diese beyde Summen als Zehenden und Schlegelschatz 18274. Tonnen Goldes, diesen wird von etlichen, so der Berg und Müntz-Rechnung kündig und erfahren seyn wollen, widersprochen, so da sagen, daß zum Schlegelschatz, wie auch neulich gemeldet, nicht so viel als zum Zehenden gehörig, von welchem ich denenjenigen, so es besser als ich verstehe, zu urtheilen anheim stelle.

Folget weiter: So sagt man ist wahr, daß zu der Ausbeuth achtmal so viel (als diese Summa des Zehenden und Schlegschatzes zusammen gerechnet ist) gehöret, welches auch macht 146192.

Ton-

Tonnen Goldes. *Summa Summarum* alle drey Summen zusammen gezogen als Zehenden, Schlegschatz und Ausbeuth in solchen 66 Jahren von des Schneberges Anfang, thut 164466. Tonnen Goldes, zu Gülden aber gerechnet sind es 16446600000. Gülden oder 10279125. Centner beschickt Silber.

Weiter vom 1537. Jahr biß aufs 1550. (sind 3. Jahr) bis auf Dorothea, ist zum zehenden gefallen 42258. Gülden, zum Schlegschatz auch soviel, macht beydes 84516. Gülden, und über das ist zur Ausbeuth gefallen 676128. Gülden. Solche drey Summen des Zehenden, Schlegschatz und Ausbeuth zusammen gerechnet, machet 760644. Gülden oder 7. Tonnen Goldes und 60644. Gülden. Also thut die ganze Summa was auf dem Schneberg vom 1471. Jahr bis auf das 1550. (welches 70. Jahr sind) zum Zehenden, Schlegschatz sammt der Ausbeuth gefallen, 164473. Tonnen Goldes und 60644. Gülden, oder 16447360644. Gülden die Ausbeuth ist 12335520483. Gülden, das ist zwölfftausendmahltausend, dreyhundert, fünff und dreyßig tausendmahltausend, fünff hundert zwanzig tausend vier hundert und drey und achtzig Gülden. Zu Tonnen gerechnet, machet es 123355. hundert und drey und zwanzig tausend, drey hundert und fünff und funffzig Tonnen Goldes und 20483. Gülden. Der Zehenden ist 20559 20080. Gülden, das ist zwey tausendmahl tausend, fünff und funffzig tausendmahl tausend neunhundert tausend, achtzig und ein halber Gülden: zu Tonnen gerechnet thut es 20559. zwantzig tausend, fünff hundert und neun und funffzig Tonnen Goldes, und 20080. und einen halben Gülden, der Schlegschatz auch so viel als der Zehenden, nehmlich 20559 20080. Gülden. Summa alles wie vorgesetzet, 16447360644. Gülden. Diese leztere Zahl ist also auszusprechen, (damit kein Irrthum eingeführet werde, wenn man sie ausdrücklich hat) Sechzehen tausendmahl tausend mahl tausend, vierhundert sieben und vierzig tausendmahl tausend, dreyhundert und sechzig tausend, fünff hundert und vier und viertzig Gülden.

Der Fürsten zu Sachsen Gewinn und Einkommen damit wir dieses *in Specie* allhier repetiren, allein was den Zehenden und Schlegschatz belanget, ist 79. Jahr über gewesen 41118. das ist ein und vierzig tausend Tonnen, hundert Tonnen und achtzehen

Tonnen Goldes, oder 411184016½. Gülden. Denn man dasjenige, so die Löbl. Landes-Fürsten ihrer Kuckus und sonderlichen Gebäude, auch ihre Wälde, Schmeltz-Hütten, Puchwerck und anders insonderheit genossen, allhier geschweigen muß.

Damit man aber erstlich an dieser Summa nicht zweifele, muß ich den günstigen Leser berichten, daß ich diese folgende Summen auch Lateinisch, aus des *Philippi Melanchthonis* als aus eines glaubwürdigen Mannes, und welcher an ungründlichen Sachen ganz und gar keine Lust gehabt, Buch geschrieben: Ab An. 1471. die Dorotheæ ad annum 1550. ex venis Schnebergensibus distributa sunt iis qui venas coluerunt impensis suis 12335520483. Unicalium; id est, plus 123355. Tonnis auri. Et loco decimarum soluta principibus 2055920080. Unicalium id est, plus 20559. Tonnis auri. Tantundem etiam solutum principibus de signatione argenti vom Schlegel Summa omnium facit 164473. Tonnas auri.

An sothanem Schneebergischen Silber-Bergwerk selbst hatte nun zwar das Hochfürstliche Hauß Sachßen Ernestinischer Linie, seit der Wittenbergis. Capitulation de A. 1547. keinen weitern Antheil. Gleichwohl wurde in dem nachhero zwischen Churfürst *Augusto* zu Sachßen, an einem, dann Herzog Johann Friedrich dem ältern, gebohrnen Churfürsten, als dem hohen Stamm-Vater der florirenden Herzoglich-Ernestinischen Linie, am andern Theil, zu Naumburg am 24. Febr. A. 1554. getroffenen, und beym

Hortleder. von den Ursachen des deutschen Krieges. Tom. II. Lib. 3. cap. 88. pag. 77. sqq. et in
Gastelii statu publico Europae. Cap. XVII. pag. 563. sqq.

vollständig zu lesenden Vertrag. §. Wir *Augustus* Churfürst wollen auch ꝛc. folgendes pacisciret:

Hierüber haben Wir, Herzog *Augustus*, Churfürst, freundlichen gewilliget, daß Wir nun hinfürder die Zehend Silber, die Uns, Unsern Erben und Nachkommen, auf dem Schneeberg einkommen werden, den halben Theil Unsern freundlich lieben Vettern, Herzog Johann Friedrichen dem ältern, gebohrnen Churfürsten, und Seiner Lbden Söhnen, in den Kauf lassen wollen, wie Wir denen Gewerken ihre Silber bezahlen.

So:

§. 9.

Sothanen Schneebergischen Silberkauf haben die Herren Herzoge zu Sachßen, Ernestinischer *Linie*, bey allen nachhero unter Sich errichteten Landestheilungen in Gemeinschaft behalten.

Derer Kayserl. *Commissariorum* Abschied d. d. 6. Nov. 1572.

Rec. zwischen S. Weimar und S. Altenburg 13. Novembr. A. 1603. §. Uberdas sollen in Gemeinschaft verbleiben ꝛc. nebst dem Zehend-Silber auf dem Schneeberg, vermöge der alten Vergleiche.

Herrn Herzogs *Ernesti Pii* zu S. Gotha Fürstliche Regimentsverfassung. d. d. 9. Nov. 1672. pag. 53. ibi:
Gestalten in Gemeinschaft zu behalten sind ꝛc. der Silberkauf zu Schneeberg.

Rec. zwischen Herrn Herzog Friedrich *I.* und Dero vier jüngern Herren Gebrüdere. d. d. 24. Februar. 1680. §. XXI. num. 6. verbis:
Nachgesetzte Stücke sind in Gemeinschaft ausgesetzt, und Ihren Fürstlichen Durchlauchtigkeiten allerseits vorbehalten worden ꝛc.
6) Ingleichen der Silberkauf zu Schneeberg.

Rec. zwischen Höchstgedachten Herrn Herzog Friedrich *I.* zu S. Gotha, und Dero nächltesten Herrn Bruder, Herzog Albrecht zu S. Coburg. d. d. 24. Septembr. 1681. §. XVIII. num. 9. ibi:
Zur Gemeinschaft vorbehaltene Stücke ꝛc. Ferner das Münz-Regal, welches jeglicher Herr in eigenem Namen zu exerciren hat; Item: der Silberkauf zu Schneeberg: das Bergwerk zu Ilmenau. ꝛc.

Rec. zwischen mehr höchstgedachten Herrn Herzog Friedrich *I.* zu S. Gotha, und Dero zweyten Herrn Bruder, Herzog Bernhard zu S. Meiningen d. d. 8. Iunii 1681. §. XX. iisdem verbis.

Add. der Ilmenauische Receß vom 25. Maji A. 1694. Beylage sub signo ⊙ num. 11. ibi:
In Gemeinschaft: der Silberkauf zu Schneeberg.

§. 10.

Gleichwie nun aber die großen und wichtigen Summen Silbers, welches die Herren Herzoge zu Sachßen, Ernestinischer Linie, seit dem obangezogenem Naumburgischen Vertrag vom A. 1554. aus Schneeberg bekommen

men hatten, und vermünzen lassen, keine Ausbeute Ihrer eigenen Bergwerke, sondern vielmehr lediglich zugekaufer wären; Und aber Ihnen wegen Ausmünzung sothanen Kaufsilbers in ihren Particulier-Münzstädten niemals weder vom gesammten Reich, noch insonderheit von dem Ober-Sächsischen Creyß, einige Ausstell- und Einwendung gemacht, am allerwenigsten aber auch nur ein einzigesmal die Vorlegung Ihrer Berg- und Münz-Rechnungen von Ihnen begehret worden; Also ergiebet sich daraus von selbst, daß Ihnen auch jetzo erst, wider ein mehr dann zweyhundertjähriges nie unterbrochenes Herkommen, und dadurch erlangtes Recht, die Vermünzung des Kaufsilbers nicht zur Sünde ausgedeutet, noch die *Edition* Ihrer Rechnungen, mithin ein solcher Vorgang, zugemuthet werden könne, welcher auch denen sämmtlichen des Münzens berechtigten Reichs-Ständen (als denen ohnehin Sachßen-Hildburghaußen weder etwas vergeben kan, noch wird) empfindlich und nachtheilig seyn müste. Vielmehr leben Sie des allergehorsamsten Vertrauens, es werden Ihro Kayserl. Maj. nach Dero Großmüthigsten allergnädigsten Versicherung in

Capitulatione Caesarea Artic. I. §. 2. et 9.

auch dieselbe bey Ihren deshalb wohlerlangten Gerechtigkeiten, durch unfürdenkliche Verjährung hergebrachten Gewohnheiten, und überhaupt bey Ihrem Stand und Wesen, allergerechtest zu lassen, gemeynet seyn.

§. II.

Es hat aber Sachßen-Hildburghaußen über deme allen entgegen die von Ihro auf Verlangen des klagenden Kayßerl. Reichs-Hof-Fiscalis, oder auch ex officio, geforderte Herausgeb und Vorlegung Dero Berg-Bücher und Rechnungen noch gar wichtige Schutz-Reden für Sich, welche, weil sie allschon in den Gemeinen Rechten überflüßig gegründet sind, sogar auch blosen Particuliers- und Privat-Personen zu statten kommen müßen, und nicht zu versagen sind: Denn

Imo: Ist eine unstrittige Rechts-Regul: *quod in probatione neque postulandum neque admittendum sit, quod probatum non relevat.*

L. 13. §. 2. ff. de Jurejur.

L. fin. ff. de Natal. restituend. ibique Del.

Denn, wenn sichs nun auch, gesetzten, doch keinesweges eingeräumten Falls, ergeben sollte, daß man zu Hildburghaußen wenig erbeutetes Bergwerks-Silber, sondern meistens, ja wohl gar lauter, sonst eigenthümliches oder beygekauftes Silber, und dargegen nicht eine Mark eigenes Berg-Silber, ver-

vermünzet hätte; So würde doch Fiscalis dadurch seine Intention noch lange nicht erweisen, noch deshalb die Hildburghäußische Münze zu einen strafbaren Werk, gegen die oben deducirten Iura, machen, noch dasjenige, was in Gleichförmigkeit des mehr, dann 200. jährigen Herkommens, und der auch nur dadurch erlangten Freyheit, geschehen ist, in ein Verbrechen verwandeln noch einen Verlust des Münz-Regalis erzwingen können.

IIdo. Ist es ein von allen bewährten Rechts-Lehrern angenommener und vertheidigter Satz: Daß ein Landes-Herr regaliter nicht einmal von einem seiner Landsäßigen oder Municipal-Stadt, noch von den Handlungs-Gesellschaften, noch von andern erlaubten Collegiis, die Vorlegung ihrer Rechnungen fordern könne.

Sam. Strykii dissertatio, Halae A. 1699. habita: de Iure Principis circa rationes Civitatum.

Augustin. Leyseri Disp. Wittenbergae A. 1747. habita: de Principe summo rerum civitatis curatore.

Der Landpfleger über Bythinien, *Plinius secundus*, berichtete Lib. X. Epistol. 56. an den Kayser *Trajanum:*

Domine! Quum vellem Apameae cognoscere, publicos debitores, et *Reditum* et *Impendia;* responsum est mihi: Cupere quidem universos, ut à me rationes Coloniae legerentur: *Nunquam tamen esse lectas ab ullo Proconsulum: habuisse privilegium et vetustissimum morem*, arbitrio suo rempublicam administrare.

Nun rescribirte zwar der Kayßer in der folgenden Epistola 57.

Sciant Apamaei, hoc, quod inspecturus es, ex mea voluntate, salvis, quae habent, privilegiis, esse facturum.

Es haben aber doch die Gelehrten, und unter solchen vornemlich vorbesagter *Leyserus* cit. loc. pag. 5. darüber die Anmerkung gemacht:

In hac Responsione ego, ne quid dissimulem, decantatam illam Trajani bonitatem, ob quam a Senatu Romano, teste Dione, *Optimus* appellatus est, non agnosco. Aperta enim cavillatio est, quâ, si Principes uti volunt, omnia Iura et privilegia Civium concidunt.

§. 12.

IIItio. Ist ordentlicher Weiße nicht einmal eine *Privat*-Person verbunden, die Geheimnisse seines Vermögens zu veroffenbaren und sei-

ne Vermögens- und Haußhaltungs-Bücher oder Rechnungen der Obrigkeit, oder dem publico, zur Ein- und Durchsehung, vorzulegen.

L. 2. C. de Alimentis pupillo praestand. ibi: Ne secreta patrimonii pandantur.

L. 2. C. quando et quib. quarta debetur. verbis: Mobiles autem res, vel se moventes, vel instrumenta, vel si quid aliud in hujusmodi jure consistat, in medium profiteri divulgarique non patimur. Quid enim tam durum, tamque inhumanum est, quam publicatione pompaque rerum familiarium, et paupertatis detegi vilitatem, et invidiae exponere divitias.

Ueber welche Stelle *Dionysius Gothofredus* die Glosse machet: Statutum Tyrannicum est, ut quisque mobilium suorum numerum profiteri apud Acta et publice cogatur.

Ja! nicht einmal bey einer Haußsuchung *in criminalibus* ist es vergönnet, Vermögens- und Haußhaltungs-Bücher und Rechnungen einzusehen und zu durchforschen.

Io. Christoph. Lipold. in Tr. vom Haußsuchungs-Recht. 1673.
Dieter. Christoph. Ihringk. in disp. Marburgi A. 1695. habita: de perscrutatione domestica.

§. 13.

IVto. Nach Vorschrift der Rechte sollen die *Fiscali*schen Processe, so eben, wie die andern Rechtshändel, und obzwar etwas kürzer, jedennoch mit Beobachtung der wesentlichen Ordnungs-Stücke des Processes tractiret werden.

L. 7. C. de Iure Fisci.
L. 3. C. de conveniend. Fisci debitor.
L. un. C. de Conductor. et procurator.
Ordin. Camer. Imper. de A. 1555. Part. I. Tit. XVII.
Rec. Imper. noviss. §. 87. et 92.

so, daß lite etiam fiscali *pendente* nicht zur *Execution* fürzuschreiten.
cit. *L. 7. C. de Iur. Fisci.*
L. 5. C. Theodos. eod. tit. Tom. III. pag. 411.
Peregrin. de Iur. Fisci. Lib. VII. Tit. 3. n. 10.

Folglich kan *IVto* der *Fiscalis Actor* auch in den Fällen, wo er dessen sonst be-

berechtiget, die documenta edenda ehender nicht verlangen, als bis die *Litis Conteſtation* erfolget iſt, und er den ihm obliegenden Beweiß antritt, per notoria.

§. 14.

Vto. Bey gegenwärtiger ganzen Sache iſt der *Fiſcalis* Kläger, und Sachſen-Hildburghaußen Beklagter. Geſetzt nun, Selbiger hätte es deßfals mit keinem Reichs-Fürſten, ſondern nur mit einem bloſen *privato* zu thun; So iſt dennoch bekannt, was auch einem ſolchen Privato die Rechte vor Befugniſſe und Obliegenheiten beylegen, und wie ſie ihn beym Punkt der vorzulegenden Urkunden dem Willkühr ſeines Klägers keinesweges Preiß geben. Denn einmal iſt und bleibet doch zur Regel: Daß ein Beklagter nicht ſchuldig iſt, ſeine Urkunden dem Kläger oder *Accuſatori* zu *edi*ren und vorzulegen:

L. 4. C. de edendo. ibi:
Qui accuſare volunt, probationes habere debent: Cum neque juris neque aequitatis ratio permittit, ut alienorum inſtrumentorum inſpiciendorum poteſtas fieri debeat: Actore enim non probante, qui convenitur, etſi nihil ipſe praeſtat, obtinebit.

L. 7. C. de Teſtibus. verb.
Nimis grave eſt, quod petis, urgeri partem diverſam ad exhibitionem eorum, per quos ſibi negotium fiat. Unde intelligitis, quod intentionis veſtrae proprias afferre debetis probationes, non adverſus ſe ab adverſariis adduci.

L. 10. 4. ff. de Accuſat. ibi:
Non debet initium probationum de domo rei accuſatus ſumere, dum aut libertos ejus, quem accuſat, aut ſervos, in teſtimonium vocat.

Mithin iſt zwar der Kläger, nicht aber der Beklagte zu Vorlegung ſeiner Rechnungen verbunden.

L. 6. C. de edendo.

§. 15.

Nun iſt zwar von dieſer Regul der *Fiſcalis* ausgenommen, gleichwohl aber keinesweges *indefinite*, ſondern nur in gewiſſen Fällen, und mit be-

sondern Einschränkungen. Daß also hier abermals wird statt finden müssen: *Exceptio regulam confirmat in casibus speciatim non exceptis.* Der Sitz des deßfalßigen Privilegii Fiscalis ist bekanntlich in den 2. folgenden Rechtsstellen, nämlich in

L. 3. ff. de Edendo. ibi:

> Senatus censuit, ne quisquam, eorum a quibus Fisco petetur, alia instrumenta delatori cogatur edere, quam quae ad eam causam pertinent, ex qua deferre professus est.

L. 2. §. 1. et 2. ff. de Iure Fisci. ibi:

> Divus Hadrianus Flavio Ariano in haec verba rescripsit: Quin ei, qui Instrumenta ad causam Fisci pertinentia, cum possit exhibere, non exhibet, nocere debeat: si verum aliter non invenitur, ea subtracta esse credantur, quae nocitura causae ejus fuerint, dubitatum non est: Sed nec aliàs dubitari oportet, quin non in aliam rem nocere debeant, quam in eam, quae desiderata sunt. Item Divi Fratres ad libellum Cornelii Rufi rescripserunt: Toties edenda esse instrumenta, *quoties de jure capiendi, vel de Iure dominii, vel de aliqua simili, re nummaria, quaeratur*: non, si de capitali causa agatur.

Welches *Lauterbachius* in disp. de Iur. Fisci. cap. IV. §. 2. kurz und gut erkläret:

> *Fisco a Reo edenda sunt Instrumenta. Sed tantum in civilibus, non vero etiam in criminalibus causis.*

oder bey denjenigen Forderungen, welche *ex Iure vel in re, vel ad rem, vel ex vero vel ex quasi contractu*, herstammen, nicht aber in denjenigen, welche sich auf ein *delictum vel verum, vel quasi* gründen. Und daß die Worte: *Re nummaria*, keinesweges soviel heißen, als *rem monetariam*, sondern vielmehr weiter nichts bedeuten, als *rem pecuniariam*, bezeuget nicht nur

Brissonius in Lexico Iuris ad voc. Nummarius.

sondern es heißet auch in dem nämlichen sensu

Res nummaria apud *Ciceronem* Lib. III. Offic. cap. 80.

Lis nummaria apud *Auson.* in Monosyllabis. vers. 101. et *Quintilian.* in Institut. Orator. Lib. VI. cap. 1.

Quaestio nummaria. in L. 4. §. 1. ff. ne de statu defunctorum. *Poena nummaria.* in L. 11. §. 2. ff. de recept. qui arbitr.

§. 16.

Da nun diejenige Klage, welche der Kayserliche Reichs-Hof-Fiscal wider Sachßen-Hildburghaußen erhoben hat, keinesweges *causam civilem vel nummariam sive pecuniariam* zum Gegenstand hat, sondern vielmehr auf die wichtigste Ahndungen gerichtet ist; neml. a) außer der *Mulctae fiscalis* auf b) *Privir-* und Entziehung des Münz-*Regalis* und c) auf die Einziehung oder wenigstens *Suspensionem à voto in comitiis Imperii et Circuli*, mithin auf die privation ganz unschätzbarer Sachen und wichtigsten Reichs-Ständische Vorrechte; So ergiebet sich hoffentlich hieraus nur allzudeutlich, daß, da überhaupt *omnes causae, ubi de insigni praejudicio, inprimis de privatione jurium vel privilegiorum agitur*, zu denen *causis maxime arduis* gehören.

Iust. Henning. Boehmer. in disp. de Causis arduis et majoribus. habita Halae 1715. cap. 1. §. 14. et 22.

alle causae hujusmodi arduae denen *criminalibus* sive *capitalibus* in den Rechten gleich gehalten werden.

Cap. penultim. X. de restitut. in integr.

Boehmer. cit. loc. cap. 1. §. 21.

Folglich wird ingleichen auch nur daher offenbar, daß des Fiscalis Anbegehren wegen Herausgeb- und Vorlegung der Berg- auch Münzbücher und Rechnungen selbst schon denen Gemeinen-Rechten, deren sich jedoch sogar alle privat-Personen zu erfreuen haben, widerstrebend sey. Gestalten auch nicht einmal einem Geistlichen und Pfarrer, welchen der Fiscal aus seinem Kanzel-Vortrag Injuriarum und auf eine Ahndung belanget, zugemuthet wird, sein Predigt-*Concept* zu ediren.

Rivin. ad Proc. Saxon. Tit. XXVI. Enunc. 13.

Mencken. ad Proces. Tit. XXVI. §. 5. circa finem.

Und um eben deswegen behaupten alle bewährte Rechts-Lehrer, *quod quotiescunque Fiscus ex delicto vel vero, vel quasi agit, eidem reus edere*

non teneatur documenta, si vel maxime actio ista solummodo tendat ad poenam pecuniariam.

Iul. Clarus Sententiar. Lib. V. §. fin. quaestion. XXVII. num. 2. verbis: sed etiam si causa non sit capitalis, sed mere pecuniaria.

Alexander Vol. I. Consil. 132.
Bertazollius Consil. criminal. CX. toto.
Greven. ad Gail. Lib. I. Conclus. 106. Considerat. 2. num. 5.
Berlich. Parte I. Conclus. XLV. num. 34. et 35. ibi:

Prout etiam hoc privilegium Fiscus non habet in causa criminali, etiamsi non de poena capitali, sed tantum pecuniaria Fisco applicanda agitur. arg. L. 12. §. 4. ff. de Accusat.

Calvol. commun. Conclus. §. Reus V. Conclus. 2. num. 12.

et generatim, quotiescunque *Fiscus ex delicto probare vult dolum Rei.* *Menoch.* Consil. 400.

Quin causae, quae existimationem laedunt, in jure accensentur *capitalibus.*

Brisson. in Lexico. voc. Capitalis. p. m. 188. Edit. de A. 1683.

§. 17.

So wissen auch die Rechte deshalb, daß nemlich der aus einem entweder wahren, oder nur angeblichen Verbrechen klagende *Fiscus* dem Beklagten die Vorleg- und Herausgebung seiner Bücher und Rechnungen nicht abfordern könne, von keiner andern *Limitation* oder Abfall, als nur allein von demjenigen, welcher in der *Clementina unica de Usuris* enthalten ist, und in desselben §. 1. also lautet:

Cetrùm, quia *Foeneratores* sic ut plurimum contractus usurarios occulte ineunt, et dolose, quod vix convinci possunt, *de usuraria pravitate*, ad exhibendum, cum de usuris agetur, suorum *Codices rationum*, censurâ ipsos decernimus Ecclesiastica coërcendos.

Und obgleich *Gailius* Lib. 1. Observ. 106. num. 12 - 14. der Meynung ist, quod idem quoque locum habeat in *personis similibus*, fraudes in contractu committere solitis, v. gr. *Nautis, cauponibus* et *stabu-*

ſtabulariis; So hat doch ſolche extenſion vorlängſtens ſchon aufs gründlichſte widerleget

Andr. Fachinaeus Lib. 1. Controverſ. cap. 88. Magis vero, inquiens, placet contraria ſententia, quam amplexi ſunt Iaſon, Alciatus, Bolognetus, et Pirrhus, quia in his (ſcil. nautis, cauponibus etc.) ceſſat ratio dicti §. Ceterum. ubi dècitur, qui uſurarii clam et ſecreto contractus uſurarios ineunt, ita, ut vix convinci poſſint de uſuraria pravitate, propterea eos teneri ad edendum Codices rationum ſuarum. Nautae vero, caupones et ſtabularii palàm contrahunt, ut notum eſt. Item exercent artem licitam et permiſſam. Uſurarii autem foenus illicitum ac reprobatum. Eſt igìtur diverſa ratio inter iſtos et uſurarios: Ergò et diverſum jus ſtatui debet.

Nun aber wird man doch hoffentlich die Reichs-Stände nicht denen Juden und Wucherern an die Seite, noch mit ihnen in eine Vergleichung ſtellen wollen?

§. 18.

Mögte jemand wider Vermuthen anzuführen, daß gleichwohl die *Rei nummularii perinde ut argentarii Actori edere debeant Rationes.*

L. 9. §. 2. ff. de edendo.

ſich beyfallen laſſen, und von ſolchen Leuten auf die Münz-Berechtigte Reichs-Stände argumentiren; So würde dieſes vollends ein unſchickſamer Schluß *a diverſo ad maxime diverſum* ſeyn. Nam *Argentarii* erant magni negotiatores, *nummularii* verò tenues: *Argentarii* ſuſcipiebant cuſtodiae pecunias depoſitas, et quidem ut plurimum ſine foenore *Nummularii* autem et ſub foenore recipere, et pecunias mutuò dare. conſueverant.

Guil. Budaeus in Annot. ad ff. tit. Depoſiti.

Carol. Sigon. de antiquo jure Civium Romanorum. L. b. II. Cap. XI.

Gerhard van Noodt. ad Prota Pandectarum. tit. de edendo. p. m. 104 - 106.

§. 19.

§. 19.

Solchergestalt nun hoffet man, aufs überflüßigste und mit der vollkommensten Ueberzeugung dargethan zu haben, daß Sachßen-Hildburghaußen dem klagenden *Fiscali* seine Bergwerks-Bücher und Rechnungen vorzulegen und einsehen zu lassen, keinesweges verbunden sey: Wie sich dann dieses Hochfürstliche Hauß dazu nimmermehr verstehen noch durch dergleichen neuerlichen sonsten überhaupt nie erhörten Vorgang seinen höchst- und hohen Reichs-Mit-Ständen ein solches, zumal um der Folgen willen, unerträgliches Joch aufbürden lassen wird.

ULB Halle
3
005 390 052

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-263162-p0027-8

We 2730

12.

Des

stl. Haußes

Hildburghaußen

sbegründete

= Reden

gegen die

Münz- und Bergwerk-

nd Rechnungen,

ne Fortsetzung

der

Hildburghäußischen Münz-

rgangenen Schrift.

760.

BIBLIOTHECA PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK HALLE (SAALE)

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-263162-p0029-3